

Anlage 1

Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung

zu TOP 3 Abstimmung über die Änderung der geltenden Beitragsordnung (Tourismusfonds)

Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Nürnberg e. V.
Am 17. Mai 2023

BEITRAGSORDNUNG

des Verkehrsvereins Nürnberg e. V.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 17. Mai 2023

Artikel 1 (Beitragspflicht)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§ 8 b der Satzung).

Artikel 2 (Eingruppierung)

(1) Bei der Aufnahme in den Verkehrsverein werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.

(2) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

Artikel 3 (Beherbergungsbetriebe)

(1) Beherbergungsbetriebe innerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer einen Beitrag in folgender Höhe:

bis zu 24 Zimmer: 774,00 €
25 bis 49 Zimmer: 1.539,00 €
50 bis 149 Zimmer: 3.834,00 €
ab 150 Zimmern: 5.130,00 €

(1a) acht Neuntel dieses Beitrags sind einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

(2) Beherbergungsbetriebe, die außerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg liegen, zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer einen Beitrag in folgender Höhe:

bis zu 49 Zimmer: 172,00 €
50 bis 149 Zimmer: 428,00 €
ab 150 Zimmern: 568,00 €

(2a) Die Hälfte des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

Artikel 4 (Gastronomiebetriebe)

(1) Gastronomiebetriebe (z. B. Gaststätten und Cafés) zahlen einen Beitrag von 25,80 € für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 258,00 €.

(2) Zwei Drittel des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

Artikel 5 (Brauereien)

- (1) Großbrauereien zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
- (2) Andere Brauereien zahlen einen Beitrag von 2,85 € für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 86,00 €.

Artikel 6 (Einzelhandelsunternehmen)

- (1) Der Beitrag der Einzelhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.
- (2) Einzelhandelsunternehmen zahlen bei einem Jahresumsatz
bis 125.000,00 € (Gruppe A) 172,00 €
bis 500.000,00 € (Gruppe B) 342,00 €
bis 1.000.000,00 € (Gruppe C) 700,00 €
bis 2.500.000,00 € (Gruppe D) 1.136,00 €

(3) Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz über 2.500.000,00 € (Gruppe E), der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein ursprünglich vereinbart wurde, mindestens jedoch 1.704,00 €.
- (4) Die Hälfte des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

Artikel 7 (Großhandelsunternehmen)

- (1) Der Beitrag der Großhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.
- (2) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500.000,00 € (Gruppe A) zahlen einen Jahresbeitrag von 171,00 €.
- (3) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz über 500.000,00 € (Gruppe B) zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

Artikel 8 (Handwerksunternehmen)

Handwerksunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 86,00 €.

Artikel 9 (Banken)

- (1) Großbanken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 355,00 €.
- (2) Sonstige Banken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 213,00 €.

Artikel 10 (Versicherungen)

Versicherungsgesellschaften und Versicherungsagenturen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, Gesellschaften jedoch mindestens 355,00 € und Agenturen mindestens 213,00 €.

Artikel 11 (Verkehrsträger, Transportunternehmen, Reisebüros)

(1) Verkehrsträger, Transportunternehmen und Reisebüros zahlen der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein ursprünglich vereinbart wurde, mindestens jedoch 342,00 €.

(2) Die Hälfte des Beitrages ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

Artikel 12 (Sonstige Wirtschaftsunternehmen)

Sonstige Wirtschaftsunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 171,00 €.

Artikel 13 (Verbände, Organisationen und Behörden)

Verbände, Vereinigungen, Stiftungen und ähnliche Organisationen sowie Behörden zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 142,00 €.

Artikel 14 (Veranstaltungsstätten/Eventlocations)

(1) Die Veranstaltungsstätten/Eventlocations zahlen entsprechend den Personen in Reihenbestuhlung im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation einen Beitrag in folgender Höhe:

bis zu 250 Personen: 300,00 €
251 bis 500 Personen: 500,00 €
501 bis 1000 Personen: 700,00 €
ab 1001 Personen: 1.000,00 €

(2) Die Hälfte des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

(3) In Veranstaltungsstätten/Eventlocations, in denen die Personenzahl im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation nicht messbar ist, bzw. Einrichtungen in denen nur alle Räume auf einmal anzumieten sind, eine Bestuhlung in Reihe nicht stattfindet oder nur exklusiv angemietet werden kann, dient die Gesamtpersonenzahl als Bemessungsgrundlage.

Artikel 15 (Einzelpersonen)

(1) Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 34,50 €.

(2) Der Beitrag für Einzelpersonen, die Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer oder leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG eines Unternehmens oder einer Institution entsprechend Artikel 3 bis 14 und 16 sind, bemisst sich nach der gedachten Einstufung des Unternehmens/ der Institution nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

Artikel 16 (Sonstige Mitglieder)

(1) Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, zahlen der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein ursprünglich vereinbart wurde. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

(2) Die Hälfte des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

Artikel 17 (Hebesatz)

(1) Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge unter Anwendung eines Hebesatzes, der von der Mitgliederversammlung des Vereins und seiner Mitglieder jährlich beschlossen werden kann.

(2) In dem Jahr 2023 ein Hebesatz von 139 %.

Artikel 18 (Härtefälle)

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

Artikel 19 (Umsatzsteuer)

Entsprechend der Sonderregelung für Verkehrsvereine unterliegen die Beiträge zur Hälfte ihres Betrages der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den genannten Beiträgen erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Artikel 20 (Fälligkeit und Teilberechnung)

(1) Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind Jahresbeiträge.

Sie werden von der Vereinsgeschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig, soweit nicht in der Rechnung eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

(2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein bei, so wird für das betreffende Jahr für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags berechnet.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Gibt ein Mitglied seinen Betrieb während des Kalenderjahres auf, so bleibt die Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr bestehen.

Artikel 21 (Inkrafttreten)

Diese Beitragsordnung tritt am 17. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzt mit dem gleichen Tag die Beitragsordnung vom 31. Mai 2022.